

**RS OGH 2003/7/2 130s71/03,  
140s1/04, 140s55/05b, 130s5/08x,  
150s29/06p, 120s53/11b,  
120s105/12a, 110**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2003

## Norm

StPO §152 Abs5

StPO §159

## Rechtssatz

Die Gültigkeit der Erklärung eines Zeugen, von seinem Entschlagungsrecht in der Hauptverhandlung Gebrauch machen zu wollen, ist von einer richterlichen Belehrung über ein Entschlagungsrecht gänzlich unabhängig, wenn nur das Entschlagungsrecht besteht. Indem das Entschlagungsrecht gerichtlicher Überprüfung unterliegt, kommt dessen Anerkennung zwar regelmäßig in der Belehrung des Zeugen darüber (§ 152 Abs 5 erster Satz [§ 249 Abs 1] StPO) zum Ausdruck. Abhängig ist es aber nur von der - in welcher Form immer - geschehenen gerichtlichen Anerkennung (hier durch den Beschluss des Schöffengerichtes über den Antrag auf Vernehmung, § 238 StPO).

## Entscheidungstexte

- 13 Os 71/03  
Entscheidungstext OGH 02.07.2003 13 Os 71/03
- 14 Os 1/04  
Entscheidungstext OGH 17.02.2004 14 Os 1/04  
Auch; Beisatz: Verzichtet ein Zeuge nach inhaltlich verfehlter Belehrung darüber auf sein Entschlagungsrecht, so ist ein solcher Verzicht unwirksam. Kommt in der - wenngleich unrichtigen - Belehrung die Anerkennung des Entschlagungsrechtes zum Ausdruck, ist der Verzicht allerdings wirksam, wenn der Zeuge ohnehin vollständig über sein Recht informiert war. (T1)
- 14 Os 55/05b  
Entscheidungstext OGH 09.08.2005 14 Os 55/05b  
Vgl; Beisatz: Ein Zeuge kann auch entgegen früheren Bekundungen rechtswirksam auf sein Entschlagungsrecht verzichten (§ 248 Abs 1 erster Satz in Verbindung mit § 152 Abs 5 zweiter Satz StPO). (T2)
- 13 Os 5/08x  
Entscheidungstext OGH 24.04.2008 13 Os 5/08x  
Vgl; Beisatz: Die Rechtswirksamkeit einer solchen Erklärung setzt vorangegangene gesetzförmige Information der Zeuginnen über den Befreiungsgrund voraus. (T3)
- 15 Os 29/06p  
Entscheidungstext OGH 19.04.2006 15 Os 29/06p  
Vgl; nur: Die Gültigkeit der Erklärung einer Zeugin, von ihrem Entschlagungsrecht in der Hauptverhandlung Gebrauch machen zu wollen, ist von einer richterlichen Belehrung über ein Entschlagungsrecht gänzlich unabhängig. (T4)
- 12 Os 53/11b  
Entscheidungstext OGH 07.07.2011 12 Os 53/11b  
Auch
- 12 Os 105/12a  
Entscheidungstext OGH 31.01.2013 12 Os 105/12a  
Vgl
- 11 Os 66/14m  
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 11 Os 66/14m  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117927

## Im RIS seit

01.08.2003

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)